



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## **(Höchstzulässige) Konzessionsabgaben bei Stromdurchleitung für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen**

### **– Stellungnahme (Stand: 08/2020) –**

Die Landeskartellbehörde für Energie- und Wasser Baden-Württemberg (EKartB) wurde aus Beraterkreisen gebeten, ihre Auffassung zur höchstzulässigen Konzessionsabgabe (Strom) für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen mitzuteilen.

Zu dieser Thematik gab sie – zugleich in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) – folgende Stellungnahme (hier ein verkürzter Auszug) ab:

**1.** Die EKartB geht davon aus, dass Heiz- und Wärmepumpenstrom aus dem Niederspannungsnetz angesprochen ist, der über separate Zählwerke, wozu auch Doppeltarifzähler gehören, abgerechnet wird, ob nun unterbrechbar oder nicht.

**1.1.** Bei Strom, der zwar (auch) zum Heizen verwendet wird und nur über Hochtarif bzw. nicht separat über Zählwerke abrechnungstechnisch erfasst wird, gelten die allgemeinen Höchstsätze nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b) KAV. Er gilt nicht als Schwachlaststrom.

**1.2.** Der Normgeber hat vor dem Außerkrafttreten der BTOElt zum 01.07.2007 in § 2 Abs. 7 S. 3 KAV zum Ausdruck bringen wollen, dass der getrennt gemessene Wärmepumpen- oder Heizstrom, wenn er in (vorwiegend) lastschwachen Zeiten eingesetzt wird, auch hinsichtlich der Höhe der Konzessionsabgaben privilegiert sein soll. Zudem hat er ihn vom Ziel der Begrenzung der Einsparung von Konzessionsabgaben durch die rechtliche Umgestaltung von Versorgungsverhältnissen (Wechsel in Sondervertragsverhältnisse; Gleichstellung von Drittanbietern) ausgenommen, wenn er in etwa die Typik der Wärmepumpenstromregelung des § 7 BTOElt oder die der Schwachlastregelung in § 9 BTOElt besitzt. Sie sind nicht fiktiv konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden im Sinne der § 2 Abs. 7 S. 1 HS 1 KAV anzusehen (a.A. Schlichtungsstelle Energie 89/18 Schlichtungsempfehlung v. 28.05.2018, S. 2).

Der Hinweis in § 2 Abs. 7 S. 3 HS 2 KAV, dass für solche Lieferungen § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) KAV mit einer KA in Höhe von 0,61 ct/kWh oder § 2 Abs. 3 KAV mit einer KA in Höhe von

0,11 ct/kWh gelte, belegt, dass im Falle von Sondervertragsgestaltungen, die übrigens nicht zwingend stets individuell ausgehandelt sein müssen, schon allein das Vorliegen des Liefertypus der §§ 7, 9 BTOElt, ohne dass die Tatbestandmerkmale dieser aufgehobenen Vorschriften in Gänze erfüllt sind (bereits die Tarifpreisgenehmigungen fehlen flächendeckend spätestens seit 2007), zu einer höchstzulässigen Abgabe begrenzt auf 0,11 ct/kWh führt.

**1.3.** Etwas anderes gilt bei einer Versorgung über den Grundversorger (§ 36 EnWG), wenn der Grundversorger Wärmepumpenstrom oder Heizstrom nach der Typik der §§ 7, 9 BTOElt in einer die Vorschriften der §§ 36 ff. EnWG erfüllenden Weise tarifmäßig anbietet. In diesen Fällen kann maximal eine Konzessionsabgabe in Höhe bis 0,61 ct/kWh verlangt oder abgeführt werden.

Jedoch können auch Grundversorger daneben Sondervertragsgestaltungen wählen. Dann gilt das zu 1.2 Gesagte.

**2.** Empfehlenswert ist aus der Sicht der KAV-Preisaufsichts- und Energiekartellbehörde, dass Gemeinden und Konzessionsnehmer im Konzessionsvertrag vereinbaren, dass für den erwähnten Bezug von Heizstrom im Sinne der §§ 7, 9 BTOElt generell die Abgabe auf 0,11 ct/kWh begrenzt ist. Damit würden die wettbewerblichen Ausgangsbedingungen zwischen Grundversorger und Drittlieferant angenähert, zumal der Differenzbetrag bei den Gemeinden je nach Anzahl der Heizstrombezieher im Grundversorgergebiet in der Regel gering sein dürfte.

**Die EKartB geht somit davon aus, dass die höchstzulässige Konzessionsabgabe für Heizstrom für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen bei Sondervertragsgestaltungen 0,11 ct/kWh beträgt, bei allgemeinen Tarifpreisgestaltungen des Grundversorgers 0,61 ct/kWh.**

v. Fritsch